

Kooperationsvereinbarung

zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung

im Bereich der Schuldner- und Insolvenzberatung

zwischen

dem **Landkreis Garmisch-Partenkirchen**

Adresse: Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen

vertreten durch den **Landrat** Herrn Anton Speer

- nachfolgend „Landkreis“ genannt -

und

dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V

Caritas-Zentrum Garmisch-Partenkirchen

Adresse: Dompfaffstr. 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen

vertreten durch den **Kreisgeschäftsführer**

Herrn Alexander Huhn

- nachfolgend „Verband“ genannt -

Präambel

„Zum 01.01.2019 wurde die Aufgabe der Insolvenzberatung für den Bereich der Verbraucherinsolvenz, mit Ausnahme der Anerkennung als geeignete Stellen, in den übertragenen Wirkungskreis der kreisfreien Gemeinden und Landkreise delegiert, um einen bedarfs- und flächendeckenden Ausbau der Insolvenzberatung in Bayern sicherzustellen. Vor der Delegation an die Landkreise wurde die Insolvenzberatung zusammen mit der Schuldnerberatung im Landkreis Garmisch-Partenkirchen durch den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising wahrgenommen.

Aufgrund der bewährten Abläufe hat sich der Landkreis Garmisch-Partenkirchen dazu entschlossen, die Schuldner- und Insolvenzberatung auch weiter einheitlich durch den Caritasverband durchführen zu lassen.

Seit 01.01.2019 führt die Caritas daher die dem Landkreis gem. Art. 113 AGSG obliegenden Aufgaben der Insolvenzberatung zusammen mit der dem Landkreis gem. § 16a SGB II bzw. § 11 Abs. 5 SGB XII obliegenden Aufgaben der sozialen Schuldnerberatung durch.

Die durch mündliche Vereinbarung zum 01.01.2019 erfolgte Übertragung der genannten Aufgaben soll durch nachfolgende Kooperationsvereinbarung nachträglich schriftlich festgehalten werden um für beide Vereinbarungspartner auch für die Zukunft Rechtssicherheit zu schaffen.“

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis überträgt die ihm jeweils in eigener Zuständigkeit gem. § 16a SGB II bzw. § 11 Abs. 5 SGB XII obliegenden Aufgaben der sozialen Schuldnerberatung sowie der gem. Art. 113 AGSG obliegenden Aufgaben der Insolvenzberatung auf den Verband. Der Verband ist bereits als geeignete Stelle im Sinne von Art. 112 AGSG anerkannt und wird Sorge dafür tragen, diese Anerkennung zu behalten, um die Aufgaben mit der nötigen Fachlichkeit ausüben zu können.
- (2) Der Landkreis betraut den Verband darüber hinaus mit Präventionsaufgaben im Bereich der Schuldnerberatung sowie mit einem niedrigschwelligen offenen Beratungsangebot für von Überschuldung gefährdete Haushalte, insbesondere Familien.
- (3) Änderungen an den nach Abs. 2 übertragenen Aufgaben kann der Landkreis bilateral mit dem Verband vereinbaren.
- (4) Zielgruppe der zu beratenden Klienten sind Menschen mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Garmisch-Partenkirchen.

§ 2

Fachliche Standards

- (1) Die Vereinbarungspartner legen der Arbeit des Verbandes im Rahmen der Aufgabenübertragung den von der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege erarbeiteten Qualitätsstandard zu Grunde. Spätere Änderungen des Qualitätsstandards durch die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege werden erst mit einer Einbeziehungsvereinbarung der Auftraggeber mit dem Verband wirksam. Abweichungen vom Qualitätsstandard sind vom Verband zu begründen und den Auftraggebern zur Zustimmung vorzulegen.
- (2) Die Vereinbarungspartner legen für die Aufgabenwahrnehmung eine Komm-Struktur als Standard zu Grunde, eine aufsuchende Beratung wird nur im begründeten Einzelfall erfolgen.

§ 3

Steuerung und Controlling

- (1) Die Vereinbarungspartner setzen einen Arbeitskreis ein, an dem die fachlichen Ansprechpartner/innen der Vereinbarungspartner sowie die Geschäftsführung des Verbandes und die zuständige Geschäftsbereichsleitung des Landkreises teilnehmen und der einmal jährlich zusammentritt.
Dort werden insbesondere die Entwicklung des abgelaufenen Jahres, die Schwerpunktesetzungen des laufenden Jahres sowie ggf. auftretende Problembereiche diskutiert und einer einvernehmlichen Lösung zugeführt.
- (2) Der Verband verpflichtet sich zur umfassenden Teilnahme an der Bundesstatistik. Aufbauend auf der Bundesstatistik wird der Verband jeweils nach Abschluss eines Beratungsjahres den Auftraggebern jeweils gesondert die auf deren Zuständigkeitsbereich entfallenden Zahlen mitteilen und darüber hinaus einen Sachbericht abgeben, der insbesondere die erfolgten Präventionsmaßnahmen sowie die Bedarfssituation im Bereich der niedrigschwelligen offenen Beratung beinhaltet.

Finanzierungsregelungen

- (1) Der Verband stellt folgende Personalanteile je Aufgabengebiet und Auftraggeber:

	Landkreis
Beratungskräfte für Schuldner- und Insolvenzberatung einschließlich der offenen Beratung (max. in E 10 AVR Bayern, Leitung max. in E 11 AVR Bayern)	2,54 VZÄ 0,64 VZÄ für Prävention
Verwaltungsassistenz (max. in E 8 AVR Bayern) 0,60 VZÄ	0,60 VZÄ

- (2) Der Landkreis gewährt dem Verband für die übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der vom Verband gestellten Personalressourcen und der hierfür vorgelegten Kalkulation folgenden Zuschuss:

Personalkosten (inkl. Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Zusatzversorgung und Umlagen)	jährliche Anpassung entsprechend der Tarifentwicklung
Verwaltungskosten (für Fortbildung, lfd. KFZ-Kosten, Bürobedarf, AfA/GWG für Ausstattung/EDV/KFZ, Verwaltungsoverhead)	Gemäß nachgewiesener Kosten zzgl. 10% für Verwaltungsoverhead
Bürokosten für Hauptstandort (Miete und Nebenkosten)	Festgeschrieben für Laufzeit des Mietvertrages
Budget für Präventionsaufgaben	0,5 VZÄ in 2019 1,0 VZÄ in 2020

Die Budgets für die Personal- und Finanzressourcen, die im Zusammenhang mit den Präventionsaufgaben notwendig sind, sowie etwaige Veränderungen im Umfang des niedrigschwelligen offenen Beratungsangebots werden jährlich in gemeinsamen Gesprächen auf Arbeitsebene festgelegt und in einer Protokollnotiz zum Kooperationsvertrag festgehalten.

- (3) Der Verband erhält jeweils bis zum 31.05. des laufenden Jahres von Landkreis eine 1. Abschlagszahlung und bis zum 31.10. des laufenden Jahres eine 2. Abschlagszahlung. Diese berechnen sich auf der Basis des Zuschussantrags für das laufende Jahr.

Eine eigenverantwortliche Aufstockung der Präventionsmittel durch Dritt- oder Fördermittel ist dem Verband jederzeit möglich und führt zu keiner Budgetkürzung seitens der Auftraggeber.

Der Verband erstellt über die Gesamtausgaben jeweils zum 30.06. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis, die von den Auftraggebern unverzüglich geprüft wird.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Sie läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber allen anderen Partnern gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2021 möglich.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist mit angemessener kürzerer Frist möglich. Als wichtiger Grund gilt für alle Partner die Nichteinhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung durch einen Vereinbarungspartner. Die Vereinbarungspartner vereinbaren für diesen Fall zunächst den Versuch einer persönlichen gütlichen Konfliktlösung, welcher den anderen Partnern schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen anzukündigen ist.

§ 6

Schlussbestimmung, Salvatorische Klausel

- (1) Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, Kündigungen oder Aufhebungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Für den Landkreis:

_____, den _____

Unterschrift

Anton Speer
Landrat

Für den Verband:

GA-PA., den 2/6/2020

Caritas-Zentrum
Geschäftsführung
Dachhofstraße 1

Unterschrift

089 21 94348-10 • Fax 94348-21
82457 Garmisch-Partenkirchen